

BÜRO FÜR KINDERRECHTE UND OPFERSCHUTZ

Rudolf von Bracken
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Familienrecht
FAMILIENRECHTSKANZLEI
BÜRO FÜR KINDERRECHTE
UND OPFERSCHUTZ

Spadenteich 1
20099 Hamburg
Tel. (040) 24 85 96 09
Fax (040) 24 69 65
www.kinderrechtebuero.net

**Alkohol und Schwangerschaft
Gesundheitspolitischer Kongreß der CDU-Fraktion
in Kooperation mit Such(t)- und Wendepunkt
25. und 26.3.2006 in Hamburg**

**Referat: Frühe Hilfen – Alkohol und Sucht
Rechtsfragen für betroffene Kinder**

Mein Name ist Rudolf von Bracken. Ich bin seit 1984 Anwalt, seit 1985 in eigener Praxis in der Nähe des Hauptbahnhofs mit über die Jahre zunehmendem Schwerpunkt Kinderrechte und allgemeines Familienrecht. Die „schlimmeren“ Fälle im Familienrecht sind Streitigkeiten um Kinder, von diesen wiederum die „schlimmeren“ Fälle sind diejenigen, wo Kinder Opfer von Misshandlungen und Missbrauch geworden sind. So kam der Bereich Opferschutz hinzu, das ist der juristische Beistand der Opfer von Mißhandlung und Mißbrauch bis hin in strafrechtliche und andere Verfahren.

So nenne ich meine Familienrechtskanzlei auch „Büro für Kinderrechte und Opferschutz“.

Wohl in keinem anderen Bereich wie den Kinderrechten kommt es so auf interdisziplinäre Zusammenarbeit an, zumal die Rechtswissenschaft nicht zu den Humanwissenschaften gezählt wird. Ich halte es deswegen für notwendig und bin bestrebt, Netzwerke zu schaffen, in denen sich zuständige Fachdisziplinen auch untereinander und aufeinander besser beziehen, weil das Familienschicksal, das Kinderschicksal, nun einmal das kleine 1 x 1 ist und nicht über die Fluren verschiedener Zuständigkeiten verschickt werden kann.

Im Bereich Kinderrechte bin ich seit drei Jahren dabei, entsprechend dem gesetzlichen Vorrang der Einzelvormundschaften und Einzelpflegschaften

gegenüber Amtsvormund/Amtspflegschaft, besonders qualifizierte, freiberuflich tätige Fachpersönlichkeiten zu versammeln, die mit ihrem jeweiligen beruflichen Profil sich bereiterklären zur auch kurzfristigen Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften gegenüber Gerichten und Jugendämtern. Diese LISTE steht im Internet unter

www.kinderrechtebuero.net

Im Bereich Opferschutz versammle ich auf der Homepage

www.opferschutz.net

Hilfestellen für Opfer von Misshandlung und Missbrauch von anonymer Telefonberatung über freie und behördliche Beratungs- und Hilfeeinrichtungen bis zu RechtsanwältInnen.

Ich danke für die Einladung hier zu sprechen, dem Verein Such(t)- und Wendepunkt e.V. und der CDU-Bürgerschaftsfraktion, einer Partei, die sich sowohl Freiheit wie Familie auf die Fahnen schreibt.

Damit ist das rechtliche Spannungsfeld für wirksamen Schutz in alkoholbelasteten Familien direkt angesprochen, an welchem sich rechtliche, also staatliche Schutzmaßnahmen auszurichten haben.

Wir definieren uns als eine freiheitliche Gesellschaft und nennen unseren Staat einen freiheitlichen Rechtsstaat. Damit bestimmen wir Freiheit und Recht zum Staatsziel. Weiter setzen wir aber auch Familie, insbesondere Kinder, in ein besonderes rechtliches Verhältnis, stattdessen die Familie mit einem erstrangigen Grundrechtsschutz aus und postulieren besonderen Schutz für die Kinder.

(Den Begriff „Familie“ verwenden wir überall da, wo Kinder in nicht staatlicher Obhut daheim sind.)

Während sich das Freiheitsgrundrecht aus gerade in Deutschland sehr, sehr, sehr guten Gründen als ein Recht vor staatlicher Überwachung und staatlichem Eingriff definiert, und wir alle der Forderung spontan zustimmen würden, dass wir keinen Überwachungsstaat wollen, ist der besondere Schutzauftrag für Kinder tatsächlich aber ein Überwachungsauftrag.

Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG bestimmt:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

Und dann Satz 2:

*Rudolf von Bracken
Rechtsanwalt - Fachanwalt für Familienrecht
Familienrechtskanzlei , Büro für Kinderrechte und Opferschutz*

„Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Dafür sind Institutionen eingerichtet und mit staatlichen, hoheitlichen Befugnissen ausgestattet, nämlich die Jugendämter und Gerichte. Darüber hinaus ist aber mit „staatliche Gemeinschaft“ die Gemeinschaft insgesamt angesprochen, die sich in diesem Staat versammelt, und nicht nur behördlich verfasste „Staatsorgane“.

Somit haben wir für dieses sogenannte „Wächteramt“ folgende durch unsere Verfassung Beauftragte:

- a) Die Familie (einschließlich Geschwister und Stiefgeschwister)
- b) Andere Angehörige (z. B. Großeltern, getrennte Eltern)
- c) Nachbarn, Freunde
- d) Kinderarzt/Krankenhaus
- e) Kindergarten / Krippe / Tageseltern
- f) Schule

Wenn Kinder in Not sind, wer schlägt dann Alarm?

Alle können Alarm schlagen; gesehene, bemerkte Kindernot beim Jugendamt, aber auch bei den Gerichten direkt anzeigen! Es ist – auch und gerade unter den Professionellen – viel zu wenig bekannt, dass das Familiengericht von sich aus, „von Amts wegen“ Verfahren nach § 1666 BGB einleiten kann und muss, wenn es Anzeichen für die Gefährdung von einem Kindeswohl gibt.

Die Gerichte werden also nicht erst auf Jugendamtsberichte hin tätig, auch wenn die erste Handlung des Familiengerichts immer die Aufforderung an das Jugendamt um Berichterstattung sein wird, mit der Frage, ob eine Intervention, auch kurzfristig, erforderlich ist.

Hier möchte ich auf die seit einem halben Jahr geltende neue Vorschrift des § 8 a im Kinder- und Jugendhilfegesetz (VIII. Sozialgesetzbuch) hinweisen. Ich will diese Vorschrift nun nicht in ihrer ganzen Länge wiedergeben und auslegen, statt dessen darauf beschränken, sie in ihrer Struktur wiederzugeben, und wesentliche neue Ansätze dabei kurz aufzuzeigen.

Zunächst wird in Absatz 1 dem Jugendamt vorgeschrieben, bei Bekanntwerden von „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung zu allererst das *Gefährdungsrisiko* abzuschätzen. Dabei ist vorgeschrieben, dass mehrere Fachkräfte zusammenwirken sollen.

Gleichzeitig müssen aber die Personensorgeberechtigten einbezogen werden und das Kind oder der Jugendliche, letzteres, wenn dadurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird. Wenn das Jugendamt dann zur Einschätzung kommt, dass Hilfen geeignet und notwendig sind, müssen diese den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angeboten werden.

Absatz 2 bezieht in denselben Schutzauftrag die übrigen Fachkräfte der Jugendhilfe, also auch die freien Träger, ein, die dann noch den besonderen Auftrag, ja die Verpflichtung (!) bekommen, auf die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten einzuwirken, dass sie solche Hilfen in Anspruch nehmen. Wenn die dann angenommenen Hilfen aber nicht ausreichend erscheinen, müssen sie das Jugendamt informieren.

Ich sehe hier eine bemerkenswerte Ausdehnung nicht nur der Handlungsmöglichkeiten, sondern auch der Verantwortung *aller* Jugendhilfeleistenden, die bis hin zu einer Garantenpflicht werden kann!

In Absatz 3 ist jetzt geregelt, wann das Jugendamt das Familiengericht anrufen muss, nämlich wenn die Personensorge- und Erziehungsberechtigten „nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken“.

Auch das ist eine sehr bemerkenswerte Neuerung, die familiengerichtliche Interventionsschwelle ist damit nicht erst in den Fällen erreicht, wo Gefährdungen und gebotene Maßnahmen feststehen, also im familiengerichtlichen Verfahren ermittelt sind, sondern schon dann, wenn Aufklärung und Ermittlung mangels Mitwirkung *der Familie* nicht möglich ist. Das sind also die Fälle, wo eine Familie niemandem Einblick gewährt, sozusagen „blockt“, und damit ist direkt die planmäßig verleugnende und verdunkelnde Alkoholikerfamilie angesprochen, der Fall von *Jessica* stand dem Gesetzgeber offenbar vor Augen.

Ferner ist dann bei dringlicher Gefahr die Inobhutnahme vorgeschrieben.

In Absatz 4 wird das Jugendamt befugt, zur Gefahrenabwehr vom Kindeswohl auch andere Einrichtungen und Stellen wie Gesundheitshilfe und Polizei einzubeziehen und auf deren Inanspruchnahme „hinzuwirken“, notfalls selbst diese Stellen einzuschalten.

So viel das Gesetz, und so viel zu den Stellen, die Kindernot anzeigen und was tun können.

Diese, wie ich meine, deutlich verbesserten Interventionsmöglichkeiten haben den staatlichen Auftrag für den Schutz eines jeden Kindes zum Inhalt, es handelt sich um einen klassischen Individualrechtsschutz.

Ich hatte neulich Anlass zu fragen, warum es nicht in Hamburg, wie in anderen Ländern, auch Stadtstaaten wie Berlin, die Beschwerdemöglichkeit für Grundrechtsverletzungen entsprechend der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht gibt. Wir haben ein Landesverfassungsgericht, das ist aber für Grundrechtsverletzungen nicht zuständig.

Was spricht gegen eine *Kinderrechtsbeschwerde* zu einem *Kinderbeschwerdegericht*? Was spricht überhaupt gegen ein in die Hamburgische Landesverfassung aufzunehmendes direktes *Staatsziel* zur Verwirklichung der Kinderrechte? Nicht Kinderkriegen, nicht Kindeswohlfahrt, nicht Kindererziehung, nicht Kinderausbildung, nicht Rücksicht auf Kinder; sondern das Staatsziel soll heißen

Schutz, Förderung und Erziehung der Kinder
zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Warum nicht?

Wie der Mensch in seiner individuellen Freiheit und Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Gesellschaft direkter Zweck unserer Verfassung ist, so ist allen staatlichen Organen, Institutionen auf diese Weise der Schutz und die Fürsorge der Kinder und Jugendlichen, der Zukunft unserer Gesellschaft, aufzutragen.

Jetzt, bisher sind wir realistisch und stellen fest: Ob Kinder gefährdet sind, Not leiden, misshandelt missbraucht werden, verhungern oder sterben; ob etwas passiert, ein Jugendamt, ein Familiengericht nachschaut, überprüft, eingreift: Es ist reiner Zufall.

Die Beispiele für diesen Befund bedrängen uns immer zahlreicher, das Bewusstsein der Öffentlichkeit („Wozu haben wir eigentlich den Staat?“) ist geschärft, Hamburg hat mit dem Fall der kleinen *Jessica*, die gerade 7 Jahre alt und nicht annähernd so groß werden durfte, bis sie verhungerte, geradezu ein Fanal gesetzt. Wir erinnern: die einzige staatliche Intervention war die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen die Eltern wegen Verletzung der Schulpflicht.

Im Fall von *Jessica* haben wir es auch mit der uns auf diesem Kongreß beschäftigenden Situation von Kindern in alkoholbelasteten Familien zu tun, ob vor oder nach der Geburt, wo eine Dynamik herrscht, das Alkoholproblem zu verheimlichen, aktiv zu verschleiern. Und: Die Kinder, die in solchen Familien leben, tragen von frühesten Kindesbeinen an die Hauptlast, übernehmen Verantwortung, demonstrieren nach außen Heile Welt, koordinieren, arrangieren, erledigen und halten insgesamt und alles zusammen. Wir haben heute morgen von einem vierjährigen Kind gehört, welches Behördengänge erledigte!

Rudolf von Bracken
Rechtsanwalt - Fachanwalt für Familienrecht
Familienrechtskanzlei , Büro für Kinderrechte und Opferschutz

Aber: Wen geht Kinderschutz noch an? Ja, natürlich, das Kind selbst!

Bisher haben Kinder und Jugendliche wenig Möglichkeiten, sich direkt an die Institutionen zu wenden.

So besteht nach § 8 Abs. 2 SGB VIII für jedes Kind, jeden Jugendlichen die Möglichkeit der direkten Einschaltung des Jugendamts, das kann sogar ohne Benachrichtigung und Einbeziehung der Personensorgeberechtigten geschehen, aber nur zu einem eng definierten Beratungsbedarf. Es kann in der Praxis kaum funktionieren, vor allem nicht in den wesentlichen Fällen, wo das Kind nicht weiß, was passieren soll und was passieren kann – nur, dass es "Ärger" mit der Behörde, und dann sicher auch mit seiner Familie, seinen Eltern geben wird.

Auch die selbst gewünschte Inobhutnahme funktioniert in der Praxis noch selten, müssen doch entweder die Eltern oder das Gericht sofort eingeschaltet werden (§ 42 Abs. 2 SGB VIII).

Für einen hinreichend wirksamen Kinderschutz reicht das alles nicht. Das Loch im Dreieck zwischen Wissen, Nichtwissen und Handeln für alle ist einfach zu groß.

Ich plädiere deshalb für die direkte und aktive, auf eigene Initiative aktivierbare Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen, um die es geht.

Kinder zumal alkoholbelasteter Familien sind in den sie betreffenden Verfahren doch Experten in eigener Sache, verfügen über erlernte, erkämpfte, bewährte, gestählte Konflikt-Aushaltungs-Kompetenz und darüber oft genug um eine beachtliche Konflikt-Lösungs-Kompetenz. Führen wir doch das Kind vom betroffenen Objekt des Kindeswohlverfahrens zum handelnden Subjekt in eigener Sache!

Wie kann das funktionieren?

Wer gestaltet effektive, also durchsetzungsmächtige Rechtsverhältnisse im Sinne der Kinder?

Kinder und Jugendliche müssen es wissen und können, sich die *ihnen* zustehende Hilfe zu besorgen. Es muss unabhängige und zur Verschwiegenheit verpflichtete Anlaufstellen ausschließlich für sie geben, wo Fachkräfte der Jugendhilfe ihren Schutzauftrag wahrnehmen, indem sie zunächst zuhören und dann mit den Kindern überlegen, ob und wie mit ihnen und mit den Eltern oder sonstigen Berechtigten die notwendigen Hilfen zu definieren und bei der öffentlichen Jugendhilfe, also dem Jugendamt, durchzusetzen sind.

Auf dieser zunächst vertraulichen, schweigepflichtigen Ebene wird also mit dem Kind oder Jugendlichen entschieden, wie es weitergeht. Dafür stehen die bestehenden Jugendhilfeeinrichtungen in ihrer gesamten Bandbreite, definiert durch die Eckpunkte vertraulicher Beratung und Hilfe einerseits, und unmittelbare Intervention durch Jugendamt, Familiengericht andererseits zur Auswahl, die bewusst danach zu treffen ist nach der gemeinsam gefundenen Entscheidung, inwieweit Vertraulichkeit und Hilfe durch Beratung erfolgen oder jetzt etwas durch Intervention „passieren“ soll.

Für das Modellprojekt Osdorf „Connect“, an dessen Vorbereitung ich mitwirken durfte und worüber Frau Ehmke uns morgen berichten wird, habe ich eine Handhabung der Zusammenarbeit von Einrichtungen in einem Hilfeprozess entwickelt, die die strikte Beachtung der jeweils berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten zur bestmöglichen Entfaltung der verschiedenen Hilfen einsetzen kann.

Ergibt die Einschätzung die Notwendigkeit weiterer, aber intensiverer Ermittlung von Kindeswohlgefahren, kann das auch über das Familiengericht geschehen. Genauso wie der neue § 8a SGB VIII es vorsieht, kann das Familiengericht auch zum Zwecke der Aufklärung, die anders nicht möglich ist, eine handlungsmächtige Ergänzungspflegschaft einrichten, eine Fachkraft, die nicht Jurist oder Anwältin sein muss, und dieser *für das Gericht* auftragen, notwendige Hilfen unter Einschluss notwendiger Interventionen zu ermitteln.

Gegenüber der jugendamtlichen Mitwirkung im Gerichtsverfahren geht es hier unmittelbar um Geltendmachung subjektiver Kinderrechte, während das Jugendamt auf die Ansprüche der Erziehungsberechtigten für *ihre* Erziehungsleistungen ausgerichtet ist („Hilfen zur Erziehung“).

Dieser Vorschlag richtet sich also nicht gegen die Jugendämter, sondern gerade auch an die Jugendämter, haben sie doch in ihrem Zugang zu den Familiengerichten dieselbe Antrags- und Anregungsbefugnis für die unabhängige Kinderrechtsvertretung, ob als Ergänzungspflegschaft oder Verfahrenspflegschaft, die eher auf das gerichtliche Verfahren an sich beschränkt ist.

In diesen Fällen würde die Ergänzungspflegschaft generell den Aufgabenbereich

„Ermittlung und Geltendmachung geeigneter und notwendiger Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe für das Kind/den Jugendlichen xxx“

haben.

Somit sind meine Vorschläge:

Rudolf von Bracken
Rechtsanwalt - Fachanwalt für Familienrecht
Familienrechtskanzlei , Büro für Kinderrechte und Opferschutz

1. Als vorgelagerte Wächter- und Ermittlungsinstanz der staatlichen Gemeinschaft sind Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche einzurichten, die niedrigschwellig und vertraulich, aber auch handlungsmächtig ausgestattet sind.
2. Eine Agentur zur Vermittlung und Betreuung von Verfahrens- und Ergänzungspflegschaften, wie es sie etwa in München gibt, stellt den Hamburger Familiengerichten die geeigneten Fachpersonen zur Verfügung. Weitere Aufgaben könnten und sollten Angebotsentwicklung, Schulung und allgemeine Beratung und fachliche Fortbildung sein.
3. Die Jugendämter prüfen für sich, ob für die Seite des Kindes / Jugendlichen vom Gericht ein Verfahrenspfleger (für das Gerichtsverfahren) oder Ergänzungspfleger (für eigene Ermittlung und ggf. Veranlassung von Maßnahmen zu Schutz und Hilfe) zu beantragen ist.

Diese Welt gehört nicht uns!

Wir schulden sie unseren – nein, sie gehören auch nicht uns – wir schulden sie allen Kindern. Wir hoffen, dass sie uns danken, sie brauchen aber Grund dafür!

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!